

## Antrag

### A8 Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission

Antragsteller\*in: Gregor Podschun (BDKJ-Bundesvorstand)

#### Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge beschließen:  
2 Das im Beschluss "Einrichtung einer „Aufarbeitungskommission des BDKJ“" der  
3 Hauptversammlung 2022 vorgesehene Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission  
4 des BDKJ wird wie folgt geändert:  
5 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche wie folgt berufen werden:  
6 Zwei Mitglieder werden durch die Hauptversammlung des BDKJ direkt gewählt. Die  
7 Wahl wird an den Hauptausschuss überwiesen, wenn die Aufarbeitungskommission  
8 aufgrund der gesicherten Finanzierung und des Starts des Forschungsprojekts mehr  
9 als 4 Wochen vor der Hauptversammlung besetzt werden muss. Drei Mitglieder  
10 werden vom Bundesvorstand des BDKJ in Rücksprache mit dem Betroffenenbeirat bei  
11 der DBK vorgeschlagen und von der  
12 Hauptversammlung bestätigt. Die Bestätigung wird an den Hauptausschuss  
13 überwiesen, wenn die Aufarbeitungskommission aufgrund der gesicherten  
14 Finanzierung und des Starts des Forschungsprojekts mehr als 4 Wochen vor der  
15 Hauptversammlung besetzt werden muss. Bei der Wahl und Berufung der Mitglieder  
16 ist darauf zu achten, dass das Team möglichst multiprofessionell sowie  
17 genderdivers aufgestellt ist. Betroffene sind bei der Wahl und Berufung  
18 vorzuziehen. Die Arbeit der Kommission endet zwei Jahre nach Vorlage der  
19 Studienergebnisse des Forschungskonsortiums. Die Mitglieder der Kommission  
20 werden zunächst für drei Jahre gewählt / berufen. Eine Wiederwahl /  
21 Wiederberufung ist möglich.

#### Begründung

Durch die ungesicherte Finanzierung können Externe für die Aufarbeitungskommission nicht zusagen, da von der Finanzierung auch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Arbeit der Aufarbeitungskommission abhängt. Außerdem ist die Aufgabe der Aufarbeitungskommission des Beschluss von Handlungsempfehlung im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt. Solange keine Ausschreibung für ein Forschungsprojekt erfolgt, hat die Aufarbeitungskommission keine Aufgabe und auch der Aufgabenumfang lässt sich kaum abschätzen. Eine Besetzung weit vor dem Beginn der Tätigkeit ohne das konkrete Wissen um die Aufwand, den die Mitglieder investieren müssen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Um die Arbeit im Falle einer unterjährigen Klärung zügig aufzunehmen, wird die Besetzung an den Hauptausschuss überwiesen.